ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1971

über die zusätzliche Trocknung und Umlagerung einiger von der deutschen Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1970/1971 übernommener Getreidearten

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/205/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) und g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kommission mehrere Male, zuletzt am 12. März 1971, über die Notwendigkeit unterrichtet, 66 281 Tonnen Roggen und 53 916 Tonnen Gerste, die von der deutschen Interventionsstelle im Laufe des Wirtschaftsjahres 1970/1971 in Deutschland übernommen worden sind, auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v. H. herunterzutrocknen, sowie über die Notwendigkeit, 4 030 Tonnen in Nordrhein-Westfalen und 117 Tonnen im Silo Kiel-Nordhafen gelagertes Getreide umzulagern.

In den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres wurden umfangreiche Mengen an Roggen und Gerste angeboten ; dieses Getreide hatte im allgemeinen einen hohen Feuchtigkeitsgehalt.

Unter Berücksichtigung der Marktlage mußten die von der deutschen Interventionsstelle übernommenen Getreidemengen für eine verhältnismäßig lange Zeit gelagert werden.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Getreide, um es lagerfähig zu erhalten, auf einen Feuchtigkeitsgehalt bis zu 13,5 v. H. herunterzutrocknen.

Die in Nordrhein-Westfalen vorgenommene Umlagerung vom 4 030 Tonnen wurde wegen Kündigung des Lagervertrags, die vom Silo Kiel-Nordhafen vorgenommenen Transporte von 117 Tonnen wegen einer Explosion notwendig.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die von der deutschen Interventionsstelle in der Zeit vom 1. August 1970 bis zum 1. April 1971 durchgeführte Trocknung von 66 281 Tonnen Roggen und 53 916 Tonnen Gerste bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 13,5 v. H. notwendig war.

Artikel 2

Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 wird festgestellt, daß die Umlagerung von 4 030 Tonnen in Nordrhein-Westfalen und von 117 Tonnen im Silo Kiel-Nordhafen gelagerten Getreides notwendig war.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.